

IX. Jahrgang

No. 37

11. September 1909

Schweiz. Konsum-Verein

Organ des Verbands schweiz. Konsumvereine

Motto: Das Schweizervolk kann seine wirtschaftliche Selbständigkeit gegenüber dem Ausland nur behaupten und im Innern zu grösserem Wohlstand und höherer sozialer Gerechtigkeit nur fortschreiten, wenn es seine Konsumkraft organisiert. Die genossenschaftliche Zusammenfassung dieser Kraft ist daher für uns eine Lebensfrage: sie ist unsere nationale Aufgabe im XX. Jahrhundert.

Die neue Molkerei des A. C. V. in Basel.

Der Brentenwaschraum.

(Siehe den Artikel in Nr. 35 des „Schweiz. Konsumverein".)

Redaktion u. Administration: Basel Thiersteinerallee 14

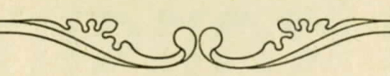
Wöchentlich erscheint eine Nummer von 8—12 Seiten Text. Abonnementspreis Fr. 4.— per Jahr, Fr. 2.50 per 6 Monate ins Ausland unter Kreuzband Fr. 6.50 per Jahr.

Verlag: Verband schweizer. Konsumvereine

ch. H.B.M. Basel.

A. Wagen, Basel 1903.





Unsere neue Kollektion in **Herrenstoffen** für kommende Winter-Saison ist äusserst reich assortiert in

:: NOUVEAUTÉS ::

in

Anzug-, Paletôts- u. Hosenstoffen.

Die tit. Vereinsverwaltungen sind gebeten, ihre Mitglieder hierauf aufmerksam zu machen.

Genossenschaftlicher Arbeitsmarkt.

Angebot.

Verheirateter, solider Mann, 32 Jahre alt, militärfrei, seit 8 Jahren als Verwalter und Buchhalter in einem Konsumverein tätig, wünscht seine Stelle zu verändern. Er würde eventuell mit seiner Frau, die 5 Jahre in derselben Genossenschaft als Verkäuferin tätig war, die Führung eines grösseren Konsumdepots übernehmen. Kaution kann geleistet werden. Prima Zeugnisse und Referenzen stehen zu Diensten. Eintritt könnte auf 1. Januar oder 1. April 1910 erfolgen.
Offerten unter Chiffre H. B. 43 an den Verband schweizerischer Konsumvereine in Basel.

Junge, tüchtige Verkäuferin, bis jetzt nur in grösseren Konsumvereinen tätig, sucht gleichartige Stelle. Gute Zeugnisse stehen zu Diensten. Gefl. Offerten an den Verband schweizerischer Konsumvereine unter Chiffre R. G. 38.

Kaufmann, 30 Jahre alt, gewandt in allen Bureauarbeiten, Korrespondenz und Buchhaltung, in deutscher, französischer und englischer Sprache perfekt, sucht passende Anstellung in Konsumgenossenschaft. Zeugnisse und Referenzen stehen zu Diensten. Gefl. Offerten unter Chiffre P. W. 151 an den Verband schweizerischer Konsumvereine Basel.

Junger Kaufmann, anfangs der 20er Jahre, der seine Lehre in einem grössern Konsumverein der Schweiz absolvierte und zur Zeit in einem gleichen Geschäfte tätig ist, wünscht seine Stelle zu verändern. Offerten sind zu richten unter Chiffre R. R. 100 an den Verband schweizerischer Konsumvereine.

Genossenschaftliches Volksblatt.

Inhalt der Nr. 36 der Wochenausgabe vom 10. Sept. 1909.

Das Milchgeschäft des A. C. V. (Schluß). — Ueber die erstaunlichen Wirkungen der Rabattvereine. — Umschau. — Ueber das Trinken nach Obstgenuß und zum Essen überhaupt. — Wahrsprüche. — Feuilleton.

Verband schweizerischer Konsumvereine
Kreis X, Vorort Baden.

Kreiskonferenz

Sonntag den 26. September, vormittags 9 1/2 Uhr, im Hotel zur „Blume" in Koblenz.

Traktanden:

1. Appell.
2. Verlesen des letzten Protokolls.
3. Eigenpackung und Eigenproduktion. Referent: Herr E. Schwarz, Mitglied der Verwaltungskommission des V. S. K.
4. Bericht über die Marktlage und Entgegennahme von Aufträgen. Referent: Herr E. Schwarz.

Gemeinschaftliches Mittagessen.

5. Das Vorgehen des Vereins schweizerischer Geschäftsreisender. Referent: Herr Dr. O. Schär, Verbandssekretär.
6. Verschiedenes.

Wir machen die Herren Vorstände noch speziell darauf aufmerksam, daß der Verband in Basel an dieser Kreiskonferenz eine kleine Ausstellung seiner eigenen Verpackungen arrangieren wird.

Mit genossenschaftlichem Gruß!

Für den Kreisvorstand X:

Der Präsident: **Joh. Glattfelder.** Der Aktuar: **Jakob Keller.**

Baden, den 6. September 1909.

NB. Um die genaue Teilnehmerzahl für das Mittagessen zu ermitteln, ersuchen wir die Herren Vorstände, die Anzahl ihrer Delegierten dem Präsidenten: J. Glattfelder, bis spätestens 24. September mitteilen zu wollen.

Schweiz. Konsum-Verein.

Organ des Verbands schweiz. Konsumvereine.

IX. Jahrgang. Basel, den 11. September 1909. Nr. 37.

Beamte und Konsumvereine.

Mit Rücksicht auf den durch den schweizerischen Geschäftsreisendenverein veranlaßten Beschluß des schweizer. Handels- und Industrievereins dürfte folgende Mitteilung, die wir den „Blättern für Genossenschaftswesen“ vom 28. August 1909 entnehmen, auch für schweizerische Leser von Interesse sein.

Trotzdem sowohl der frühere preußische Minister für Handel und Gewerbe, Delbrück, als auch der preußische Minister der öffentlichen Arbeiten, v. Breitenbach, sich bereits wiederholt dahin ausgesprochen haben, daß die Regierung nicht in der Lage sei, ihren Beamten den Zusammenschluß zu Konsumvereinen zu verbieten, weil ein derartiges Verbot einen unzulässigen Eingriff in die Freiheit und das Selbstbestimmungsrecht der Beamten darstellen würde, kehren doch immer und immer Versuche wieder, die Regierung gegen die Beamtenkonsumvereine scharf zu machen. So hatte sich unlängst ein in Solingen bestehender Detaillistenverein beim Handelsminister darüber beschwert, daß sich in Solingen ein namentlich aus Eisenbahnbeamten bestehender Konsumverein gebildet habe. Der Handelsminister wurde gebeten, den Beamten zu verbieten, als Leiter eines derartigen Vereins zu fungieren, überhaupt den Beamten die Vereinigung zum Detailhandel zu untersagen. Zur Begründung machte der Beschwerdeführer geltend, es liege die Gefahr nahe, daß Mitglieder des Beamtenvereins vermöge ihrer Dienststellung im Eisenbahntransport und in der Reichspost sich die Bezugsquellen für Waren infolge Verwertung der ihnen dienstlich zur Kenntnis kommenden Adressen von Lieferanten der Stückgutsendungen und Pakete weit günstiger verschaffen könnten als der kleine Gewerbetreibende und dadurch diesem gegenüber erheblich im Vorteil seien. Der Handelsminister hat jedoch auch auf diese etwas weit hergeholte Begründung folgenden ablehnenden Bescheid erteilt:

„Ihre Beschwerde betr. Beamtenkonsumverein in Solingen hat mir Veranlassung gegeben, mich mit dem Herrn Minister der öffentlichen Arbeiten ins Vernehmen zu setzen. Nach dem Ergebnis der von diesem Herrn Minister veranlaßten Erhebungen besteht vom Standpunkt der Eisenbahnbediensteten ein dringendes Bedürfnis für den Konsumverein. Es erscheint daher nicht angängig, die den Beamten der Staatseisenbahnverwaltung von der vorgesetzten Behörde erteilte Genehmigung zur Uebernahme von Aemtern in den Vorstand und Aufsichtsrat des dortigen Konsumvereins zurückzuziehen. Die Voraussetzungen, unter denen im Bereiche der Staatseisenbahnverwaltung ein solches Bedürfnis anzuerkennen ist, sind von den Vertretern des Herrn Ministers der öffentlichen Arbeiten am 7. April v. Js. in der Handels- und Gewerbekommission des Abgeordnetenhauses des näheren erörtert worden. Diese Voraussetzungen sind insbesondere dann gegeben, wenn an den betreffenden Orten unverhältnismäßige Teuerungsverhältnisse herrschen und zu befürchten ist, daß die Bediensteten anderenfalls ihr Bedürfnis nach billigem Warenbezuge durch den Beitritt zu Vereinen befriedigen werden, die tatsächlich nicht auf privatwirtschaftliche Zwecke allein gerichtet sind. Hiernach bin ich nicht in der Lage, Ihre Wünsche betr. die Nichtbeteiligung der Beamten in der Leitung des Beamtenkonsumvereins zu unterstützen. Soweit sich Ihre Beschwerde darauf stützt, daß die Mitglieder des Vereins vermöge ihrer Dienststellung sich über Bezugsquellen leichter informieren können, als Kleingewerbetreibende, wird den von Ihnen geäußerten Wünschen dadurch Rechnung getragen, daß die Bediensteten der Staatseisenbahnverwaltung ausdrücklich darauf hingewiesen werden, unter allen Umständen zu vermeiden, von den auf amtlichem Wege zu ihrer Kenntnis gelangten Geschäftsverbindungen irgendwelchen Gebrauch für Zwecke des Konsumvereins zu machen.“

Dieser Entscheid des Ministers eines monarchischen Staates, der von jeher auf absolute Integrität seines Beamtenstandes gehalten hat, zeigt, daß die Verdächtigung, daß ein Beamter die in seiner amtlichen Tätigkeit erworbenen Kenntnisse zu Gunsten seiner Genossenschaft verwerten würde, durch einen einfachen Hinweis auf seine Dienstpflicht zurückgewiesen wird.

Hoffentlich zeigen sich auch die schweizerischen Behörden, falls sie zu der Eingabe des Handels- und Industrievereins Stellung zu nehmen haben, auf der gleichen Höhe der Auffassung der Integrität der schweizerischen Beamten und Angestellten.

Der Erlaß macht zur Zeit die Runde durch die Tagespresse und wird auch von Preßorganen, die nicht direkt für die Konsumgenossenschaftsbewegung einzutreten pflegen, beifällig reproduziert. So spricht sich z. B. in der schweiz. Post- und Telegraphenzeitung, die vor kurzem noch die Beteiligung von Beamten an der Verwaltung von Genossenschaften als eine „Taktfrage“ hingestellt hatte, der Berufssekretär des Verbandes schweizerischer Postbeamten folgendermaßen aus:

„Nachdem das deutsche Handelsministerium durch den oben erwähnten Erlaß seine, von hohem sozialpolitischem Verständnis diktierte Stellungnahme in der Genossenschaftsfrage grundsätzlich in unmißverständlicher Weise gekennzeichnet hat, kann den mannigfachen Kundgebungen der kommerziellen Berufsverbände in Deutschland praktisch nicht mehr große Bedeutung beigemessen werden.

Dasselbe darf wohl auch in Bezug auf die Entwicklung der Dinge in der Schweiz, im besondern hinsichtlich der neuesten Vorgänge, gesagt werden. Alle Anzeichen sprechen dafür, daß eine auf die Beschränkung der genossenschaftlichen Betätigung des eidgenössischen Verkehrspersonals abzielende Aktion im Sande verlaufen wird. — Die freie, genossenschaftliche Vereinigung ist eine der sozialpolitisch fruchtbarsten Errungenschaften der Neuzeit. Mit seiner großen Anpassungsfähigkeit und Gestaltungskraft wird das Genossenschaftsprinzip immer ausgedehntere Wirksamkeit erlangen. In seiner, auf die fundamentale Umgestaltung der heutigen Wirtschaftsordnung gerichteten Entwicklung, wird es sich nicht mehr aufhalten lassen.

Der Entscheid des deutschen Handelsministers verdient aber insoweit noch spezielle Beachtung, als er in bestimmter Weise für

die bürgerliche und wirtschaftliche Vollberechtigung des Staatspersonals eintritt. Es darf erwartet werden, daß der schweizerische Bundesrat grundsätzlich denselben Standpunkt verfechten wird."

Es ist erfreulich, daß diese Stellungnahme des preußischen Handelsministers als „von hohem sozialpolitischem Verständnis diktiert" bezeichnet wird. Wie muß man dann aber die Stellungnahme derjenigen Führer des eidgenössischen Personals bezeichnen, die in der Beteiligung von Beamten an der Leitung von Konsumvereinen eine „Taktfrage" erblicken?

Die von Friedrich Naumann herausgegebene „Hilfe" begleitet in ihrer Nummer vom 12. Sept. 1909 die Reproduktion des Erlasses mit folgenden Bemerkungen:

Eine überzeugendere Kundgebung für die Notwendigkeit von Konsumvereinen kann man sich nicht wünschen. Die früher verpönten Beamtenkonsumvereine werden jetzt von der Behörde als dringendes Bedürfnis anerkannt. Man läßt sie zu, schreibt die „Soz. Praxis" mit Recht, um zu verhindern, daß die Beamten, der Not folgend, Mitglieder der vorhandenen allgemeinen Konsumvereine werden, denen man aus alter bureaukratischer Tradition noch immer nicht traut, ohne für die „Tatsächlichkeit" der Einwendungen Beweise beibringen zu können. Daß die Beamten in einem vereinzelten Beamteneinkaufsverein schlechter fahren, als wenn sie Mitglieder eines allgemeinen Konsumvereins werden, liegt auf der Hand.

Das eidgenössische Lebensmittelpolizeigesetz.

(Fortsetzung.)

5. Körner- und Hülsenfrüchte, Mehl, Brot, Preßhefe und Teigwaren.

Art. 57 enthält die Vorschrift, daß Körner- und Hülsenfrüchte ihrer Gattung nach bezeichnet werden müssen. Es ist also nicht zulässig, Erbsen für Bohnen auszugeben 2c., was eigentlich selbstverständlich ist. Die Mahlprodukte (Mehle, Griese, Flocken, Graupen) dieser Früchte müssen ebenfalls ihrem Rohstoff nach bezeichnet werden; die einfache Bezeichnung „Mehl" ist also nicht mehr zulässig. Das kaufende Publikum, das bei uns gewohnt war, unter der Bezeichnung Mehl „Weizenmehl" zu verlangen, wird sich allerdings schwer an diese Neuerung gewöhnen.

Weizenmehle sind nach den üblichen Nummern gemäß den Ausbeutungsprozentsätzen der Müllerei zu deklarieren.

Diese Vorschrift hat verschiedene Wandlungen durchgemacht; ursprünglich war sie nur für den Engros-Verkehr vorgeschlagen, ebenso war eine Berücksichtigung der bisher bestehenden, in den verschiedenen Landesteilen differierenden Nummernbezeichnung nicht vorgesehen. Der Bundesrat hat dann die Vorschrift auch für den Detailverkehr verbindlich erklärt, hat aber andererseits bestimmt, daß bei der Deklaration nach Nummern auf die bisher in den verschiedenen Landesgegenden üblichen Bezeichnungen Rücksicht zu nehmen sei.

Auf Grund dieser Bestimmung haben nun verschiedene Kantonsregierungen Vorschriften über die Nummerierung des Weizenmehls erlassen.

Phantasiebezeichnungen des Mehls, wie Blütenmehl, Kaisermehl 2c., sind verboten. Mehl, das künstlich gebleicht worden ist, um ihm den Anschein einer besseren Qualität zu geben, darf nicht in den Handel gebracht werden. Die Expertenkommission wollte solches unter Deklarationszwang als zulässig erklären. Mischungen von Mehlen verschiedener Körner- oder verschiedener Hülsenfrüchte sind als solche deutlich zu bezeichnen und das betreffende Mischungsverhältnis ist dabei genau anzugeben, welch letztere Vorschrift aus dem Grunde notwendig ist, weil die chemischen Untersuchungsmethoden bisher ein solches Mischungsverhältnis nicht nachweisen können. Diese Vorschrift wird also event. auf dem Papier bleiben.

Saure, muffige oder sonst verdorbene Körner- und Hülsenfrüchte oder im gleichen Zustand befindliche Mahlprodukte dürfen nicht in Verkehr gebracht werden; ebenso dürfen sie keine mineralischen, pflanzlichen oder tierischen Beimischungen (Sand, Schimmelpilze, Unkrautsamen, Milben, Würmer 2c.) enthalten.

Das Polieren von Reis und Gerste ist unter gewissen Bedingungen (Art. 62) gestattet, dagegen ist die künstliche Färbung aller in diesem Abschnitt erwähnten Früchte und Mehlprodukte verboten.

Eine Bestimmung, die durch den zur Zeit obwaltenden Mehlzollkonflikt mit Deutschland und durch die stets wachsende Einfuhre von Weizenmehl aus Deutschland etwas beeinflußt zu sein scheint — im ursprünglichen Entwurf des Bundesrates war eine solche Vorschrift nicht enthalten — ist die, daß „ausländische Mehle nur unter Angabe des Ursprungslandes in den Verkehr gebracht werden dürfen, daß Mischungen von ausländischen Mehlen stets zu deklarieren sind und daß auch in Inseraten, Rechnungen und Frachtbriefen, die sich auf ausländische Mehle beziehen, das Ursprungsland bezeichnet werden muß".

Diese Vorschrift, ausländisches Mehl als solches zu bezeichnen, läßt sich nur dadurch erklären, daß man annimmt, ausländisches Mehl sei geringwertiger als einheimisches. Wenn eine solche Minderwertigkeit vorhanden ist — das ist oft, aber durchaus nicht immer der Fall — beruht diese Minderwertigkeit nicht auf dem Umstande, daß im Auslande ein schlechteres Mahlverfahren üblich ist, sondern das ausländische Mehl ist nur dann geringwertiger, wenn es aus geringwertigem Weizen gemahlen wird. Bekanntlich gilt russischer und rumänischer Weizen, wie er von unseren schweizerischen Müllern meistens vermahlen wird, als der beste und das aus diesem hergestellte Mehl als das wertvollste.

Bei Prüfung der Frage, was ist ausländisches Mehl?, entstehen einige Zweifel, die aus dem Texte der Verordnung nicht gelöst werden können; unzweifelhaft ist Mehl, das aus schweizerischem, oft geringwertigem Getreide in der Schweiz gemahlen wird, kein ausländisches Mehl und ist Mehl, das im Ausland aus ausländischem Getreide gemahlen wird, ausländisches Mehl. Ist aber Mehl, das aus schweizerischem Getreide im Auslande hergestellt und Mehl, das in der Schweiz aus ausländischem Getreide gemahlen wird, schweizerisches oder ausländisches Mehl? Darüber gibt der Text keine Auskunft. Nach Erkundigung an zuständiger Stelle ist diese Vorschrift so zu interpretieren, daß alles Mehl, das in der Schweiz gemahlen wird, nicht ausländisches Mehl und alles Mehl, das im Ausland hergestellt wird, ausländisches Mehl ist. Der Fabrikationsort ist also entscheidend. Mit diesem Kriterium verliert aber diese Bestimmung jedes Anrecht darauf, in einer Lebensmittel-Verordnung zu figurieren.

Die Aufstellung des Deklarationszwanges für ausländische Produkte hat nur dann einen Sinn, wenn das ausländische Produkt vom inländischen qualitativ verschieden ist, wenigstens in einer Lebensmittelverordnung. Eine Lebensmittelverordnung soll unseres Erachtens den Konsumenten vor gesundheitsschädlichen oder minderwertigen Produkten schützen; im vorliegenden Falle schützt jedoch die erwähnte Vorschrift, im Auslande gemahlenes Mehl als ausländisches zu deklarieren, den Fabrikanten und nicht den Konsumenten. Man mag ja angesichts der prekären Lage der schweizerischen Müllerei das Bestreben, ihr auf irgend eine Art zu helfen, begreifen; eine solche Hilfsaktion gehört aber nicht in ein Lebensmittelgesetz sondern in ein Zolltarifgesetz. Hätte man diese Bestimmungen im Interesse des Konsumenten erlassen, so hätte der Deklarationszwang sich auf die Herkunft des Getreides, aber nicht auf den Ort des Mahlverfahrens beziehen sollen. Bei der von offiziöser Seite gegebenen Auslegung dieser Vorschrift ist es tatsächlich möglich, daß der Konsument übers Ohr gehauen wird. Die ausländischen Müller könnten z. B. beschließen, zum Export nach der Schweiz nur hochwertige russische und rumänische Weizen zu verwenden und die schweizerischen Müller könnten vice versa sich dahin einigen,

minderwertige schweizerische und deutsche Getreidesorten zu verarbeiten. Dann wäre das Verhältnis zwischen den beiden Bezeichnungen direkt umgekehrt und eine solche Uebervorteilung der Konsumenten würde durch die Lebensmittelverordnung noch begünstigt.

Immerhin ist festzustellen, daß die Gerichte an die von den Verwaltungsbehörden beliebte Interpretation nicht gebunden sind und die Frage, was als ausländisches Mehl zu bezeichnen sei, auch anders entscheiden können.

Ein weiteres Kapitel in diesem Abschnitt, das zu Kritik Anlaß gibt, sind die Vorschriften über die Herstellung und den Verkauf von Brot. So sehr zu begrüßen ist, daß vernünftige sanitarische Vorschriften über dieses neben der Milch wichtigste Volksnahrungsmittel erlassen werden, so schwierig ist es, hier einheitliche Normen zu finden. Es gibt kein Land, in dem die Ansprüche an die Qualität des Brotes je nach den einzelnen Landesgegenden so wechseln, wie in der Schweiz. Nicht nur in jedem Kanton, sondern sogar in einzelnen Teilen eines Kantons ist wieder eine andere Sorte Brot eingeführt; zwischen dem ganz weißen Brot, das in den Kantonen der Ostschweiz, Appenzell, St. Gallen 2c., eingebürgert ist, bis zu dem ganz schwarzen Brot, das im Goms (Kanton Wallis), wo oft nur zweimal im Jahr im Gemeindebackofen gebacken wird, hergestellt wird, existieren eine Unmasse Variationen, die alle unter einen Hut zu bringen sehr schwierig sein wird. Man hätte eher von der Kompetenz, dieses Gebiet den Kantonen weiterhin zu überlassen, Gebrauch machen sollen. Nun, die einheitlichen Vorschriften sind nun einmal da und Produzenten und Konsumenten müssen suchen, sich damit abzufinden.

Nach Art. 64 soll das Brot gut ausgebacken sein und darf weder sauer noch fade schmecken; außer Kochsalz darf es keine mineralischen Beimischungen enthalten. Krankes (z. B. fadenziehendes) oder verdorbenes (z. B. verschimmeltes) Brot darf nicht als Nahrungsmittel in den Verkehr gebracht werden. (Ob sich letztere Vorschrift z. B. im Kanton Wallis wird durchführen lassen, darf füglich bezweifelt werden.)

Brot, bei dessen Herstellung außer den üblichen noch andere Materialien verwendet werden, muß entsprechend bezeichnet werden (Maisbrot, Kartoffelbrot 2c.).

Feine Brotwaren dürfen nicht unter einer täuschenden Bezeichnung in den Verkehr gebracht werden. Zur Herstellung von „Eierbrot" oder „Butterwecken" müssen also wirklich Eier oder Butter verwendet werden, sonst ist der Gebrauch dieser Qualitätsbezeichnung strafbar. Bei der Herstellung von feinem Gebäck dürfen keine Ersatzmittel für Eier, die nicht ausschließlich aus Eisubstanzen bestehen, verwendet werden.

Eine Vorschrift, die nur schwer und trotz der angestrebten Einheitlichkeit in den verschiedenen Landesgegenden nur verschieden durchführbar ist, ist die, daß das Brot nach der Sorte des zu seiner Herstellung verwendeten Mehles bezeichnet werden soll als weiß, halbweiß 2c. Brot, das z. B. in Basel als weiß gilt, wird in St. Gallen nie Anspruch auf diese Bezeichnung machen können.

Bezüglich des Wasserzusatzes ist den Kantonen anheimgestellt, den zulässigen Gehalt für frisches Brot zu normieren. Bekanntlich ist die Backart nicht überall gleich; in Basel z. B. wird dem Brotteig viel mehr Wasser zugesetzt als anderswo, so daß in Basel aus 100 Kilo Mehl bedeutend mehr Brot hergestellt werden kann als z. B. in der Ostschweiz. Der Vorbehalt der kantonalen Regelung ist also in den bisherigen Verhältnissen begründet. Konsequenter Weise hätte dies dann aber auch bei der Mankotoleranz für altbackenes Brot, die einheitlich auf 2% festgesetzt ist, berücksichtigt werden sollen.

Eine Bestimmung, die gut gemeint ist, in ihrer Ausführung aber zur Schikane werden kann, ist die Vorschrift, daß mit Ausnahme des Kleinbrotes — unter einem Pfund schweren — und der feineren Gebäcke, das Brot im Verkaufslokale jedem Verkäufer unaufgefordert vorgewogen werden muß, und daß ein allfälliges Gewichtsmanko durch Beigabe eines Brötchens oder Brotstückes ausgeglichen werden muß.

Dasjenige Brot, das nicht in Läden verkauft, sondern ins Haus gebracht wird, muß unter allen Umständen vollgewichtig sein, also ½, 1, 1½, 2, 2½ Kilo wiegen.

Eine Vorschrift, die unbedingte Anerkennung verdient, die übrigens in den genossenschaftlichen Bäckereibetrieben bis jetzt schon ohne gesetzlichen Zwang ausgeführt wurde, enthält Art. 68:

„Die Bäckereiräumlichkeiten, Mehlmagazine und Brotverkaufslokale müssen reinlich gehalten und gut ventiliert sein. Sie dürfen weder als Schlaf- noch als Wohnräume dienen.

Beim Zubereiten und beim Vertrieb des Brotes muß die größte Reinlichkeit beobachtet werden.

Personen, welche an einer ansteckenden oder ekelhaften Krankheit leiden, dürfen bei der Bereitung und dem Vertriebe des Brotes nicht beschäftigt werden."

Wie allerdings diese sanitarische Ueberwachung des Bäckereipersonals durchgeführt werden soll, darüber schweigt sich die Verordnung aus.

„Verkaufsartikel, welche die Qualität des Mehles oder Brotes beeinträchtigen können, dürfen in diesen Lokalen nicht gehalten werden, es sei denn, daß durch eine räumliche Trennung im Verkaufslokale diese Beeinträchtigung vermieden wird." Im ursprünglichen Entwurf des Departement des Innern war diese Einschränkung nicht enthalten; ähnliche Erwägungen, wie die bei den Vorschriften über den Milchverkauf erwähnten, haben zur Milderung dieser Bestimmung, die sonst auch vielen unserer Konsumvereine nachteilig geworden wäre, geführt.

Die Teigmulden müssen immer in gutem Zustand gehalten werden, Zink darf bei deren Herstellung nicht verwendet werden.

Eine Bestimmung, die sich im ursprünglichen Entwurfe fand, des Inhalts, daß jeder Brotverkäufer gehalten sei, die Preise seiner Brotsorten durch einen leicht sichtbaren Anschlag dem Publikum zur Kenntnis zu bringen, wurde von der Expertenkommission gestrichen; Gründe unbekannt.

Art. 70 schreibt vor, daß Paniermehl aus Backwerk hergestellt werden muß und weder fremde Farbstoffe noch Konservierungsmittel enthalten darf. Die Expertenkommission hatte „unschädliche" Farbstoffe zulassen wollen. Die Vorschriften über Preßhefe, wollen wir hier, weil nicht allgemein interessierend, übergehen.

Teigwaren sollen aus reinem Weizenmehlprodukt ohne jede Beimischung von Reis, Mais, Fécule 2c. hergestellt werden und dürfen nicht sauer, schimmlig oder sonstwie verdorben sein. Das künstliche Färben von Teigwaren ist verboten; als Eierteigwaren dürfen nur solche Teigwaren bezeichnet werden, bei deren Herstellung mindestens 150 Gramm Eierinhalt (3 Eier) auf ein Kilogramm Gries verwendet worden sind. Welche Vorschrift gilt, wenn 3 Eier nicht 150 Gramm Inhalt haben, ist nicht ersichtlich.

(Fortsetzung folgt.)

Handwerker, Spezierer und Genossenschaft.

Daß auch bei unseren Handwerkern, die zum gößten Teil im Schweiz. Gewerbeverein organisiert sind, dessen Zentralleitung von jeher die Konsumgenossenschaftsbewegung bekämpft hat, trotz der Haltung der leitenden Persönlichkeiten allmählig eine andere Würdigung des genossenschaftlichen Zusammenschlusses Eingang findet, daß sogar die Konsumgenossenschaften in der Richtung des gemeinsamen genossenschaftlichen Einkaufs aller Rohstoffe, Maschinen 2c. nachgeahmt werden sollen, zeigt sich in verschiedenen Vorgängen der letzten Zeit. Wir haben schon in Nr. 30 dieser Zeitung anläßlich der Besprechung einiger Stellen aus dem

Jahresbericht des Schweiz. Gewerbevereins auf diese Wendung aufmerksam gemacht. Die Haltung der „Schweiz. Gewerbezeitung“ läßt allerdings auf eine Sinnesänderung noch nicht schließen, denn sie läßt keine Gelegenheit vorbeigehen, Ungünstiges über die Konsumgenossenschaften zu melden, falls sie irgendwo solche Mitteilungen auftreiben kann. So bringt Nr. 35 der „Schweiz. Gewerbezeitung“ z. B. folgende Mitteilung:

Konsumvereinspleiten. In einem Zeitraum von nicht ganz zwei Monaten sind in Deutschland 13 Konsumvereine in Konkurs geraten oder wegen „Verfuhrwerkerei“ aufgelöst worden. Vielleicht dämmert mit der Zeit auch in sozialistischen Köpfen die Erkenntnis auf, daß es mit der „Schnörrenwagnerei“ allein nicht immer gemacht ist, sondern zu einer richtigen Geschäftsführung auch einige Geschäftskenntnis vorhanden sein muß.

Wir können nicht beurteilen, ob diese Mitteilung der Wahrheit entspricht; aber auch wenn dies der Fall wäre, könnte damit gegen die Vortrefflichkeit der Konsumgenossenschaftsbewegung nichts bewiesen werden; wenn wir Genossenschafter von ähnlichem kleinlichem Standpunkt aus die wirtschaftlichen Vorgänge beurteilen wollten, könnten wir Tag für Tag viel zahlreichere „Pleiten“ von privaten Warenvermittlern melden.

Heute sind wir dagegen in der Lage, aus einem anderen der Gewerbezeitung nahestehenden Organ eine Abhandlung über die Vorteile des Genossenschaftswesens zu reproduzieren. Nr. 36 der „Schweizer. Metzgerzeitung“ enthält folgende Ausführungen.

Was unserm Handwerk fehlt.

„Unser Handwerk soll nach dem allgemeinen Urteil von Praktikern und Theoretikern den Krebsgang gehen, trotz der häufigen erfreulichen Ausnahmen, wie sie sich oft aus persönlichen und örtlichen Umständen ergeben. Nicht nur greift auf immer weitern Arbeitsgebieten der Maschinenbetrieb um sich und verringert sich rasch die Zahl der Gewerbe, die dem eigentlichen Handwerk noch verbleiben, sondern auch innerhalb der einzelnen Handwerkszweige wankt der goldene Boden unter den Füßen der Handwerker.

An guten Freunden hat das Handwerk keinen Mangel, die ihm Ratschläge erteilen, wie demselben wieder geholfen werden kann. Aber die meisten dieser Ratschläge stehen zu wenig auf realem Boden und auf keiner gesunden Basis, als daß damit wirklich Handgreifliches und Praktisches erzielt werden könnte. — In Deutschland und auch in Oesterreich hat man mit dem Genossenschaftswesen im Handwerk bereits sehr gute Erfolge erzielt und in neuester Zeit taucht als Serum gegen die wirtschaftlichen Krankheiten, die am Lebensmark des Handwerks zehren, auch bei uns in der Schweiz, das Wort „Genossenschaftswesen“ auf.

Das Genossenschaftswesen hat bei unsern Arbeitern, Landwirten, schon gewaltige Vorteile gebracht und Großes geleistet. Und es liegt recht eigentlich auf der Hand, seine Vorzüge dem Handwerk dienstbar zu machen und hat man damit außerhalb unserer Landesmarken segensreiche Wirkungen im Handwerk erzielt.

Nach zwei Richtungen kann das Genossenschaftswesen unserm Handwerk Vorteile bringen: in erster Linie soll es demselben Geld auf leichte und bequeme Weise und zu billigem Zinsfuß verschaffen und in zweiter Linie muß es unserm Handwerk die Vorzüge des gemeinsamen Einkaufs der Rohmaterialien, Werkzeuge und Maschinen bringen. Nach beiden Richtungen wird der damit erzielte Vorteil ein ökonomischer sein, das Geld und die Rohmaterialien werden billiger werden. Daraus resultiert für den Handwerker eine wesentliche Verringerung der Selbstkosten seiner Produkte, er kann billiger, als bisher, verkaufen und ist damit eher in den Stand gesetzt, dem Großgewerbe, der Industrie, die Spitze zu bieten und ihr mit gleichen Waffen zu begegnen.

Tatsächlich sind es doch die allzu hohen Produktionskosten, welche heute das Handwerk der Industrie gegenüber fast lahmlegen. Sobald die Preisdifferenzen sich merklich verringert haben, wird sich das Publikum wieder mehr den Erzeugnissen des Handwerkers zuwenden, denen doch gegenüber der Fabrikware namhafte Vorteile anhaften. Gemeinsamer, genossenschaftlicher Einkauf der Rohstoffe bildet den Eckstein zu einer billigern Produktion im Handwerk und damit auch zu vermehrtem Absatz.

In zweiter Linie wäre auch der genossenschaftliche Einkauf der Werkzeuge und Maschinen und Geräte anzustreben, um sie billiger erhalten zu können, als wenn jeder Handwerker auf seine eigene Faust Einkäufe macht. Daß damit abermals ein Faktor geschaffen wäre zur Verbilligung der Herstellungskosten der handwerklichen Erzeugnisse, liegt auch auf der Hand und braucht nicht näher erörtert zu werden.

Die Genossenschaftsform hätte sich endlich auch auf den Verkauf der fertigen Waren und Produkte zu erstrecken. Es brächte das den Vorteil, daß die Geschäftsführung dabei eine viel geordnetere und mehr kaufmännische und damit auch rationellere würde, als es bis heute fast überall der Fall gewesen. Neben dem großen finanziellen Vorteil hat das Genossenschaftswesen noch einen hohen erzieherischen Wert, indem es seine Mitglieder erkennen läßt, daß Ordnung und Uebersichtlichkeit die beiden ersten Grundpfeiler eines jeden handwerklichen Unternehmens sind.

Der genossenschaftlich organisierte Verkauf schafft sodann weitere Absatzgebiete und hebt damit den Umsatz. Er bewahrt den einzeln kleinen Handwerker vor den schädlichen Folgen einer Konkurrenz, die nicht mit lautern Mitteln kämpft. Und endlich setzt er die Geschäftsunkosten, soweit sie speziell den Verkauf der Handwerksprodukte betreffen, auf ein Minimum herab.

So sprechen denn alle Faktoren für den Ausbau des Handwerks auf dem Boden des genossenschaftlichen Zusammenschlusses, damit dessen Vorteile auch dem hart bedrängten Handwerk und Kleingewerbe zugute kommen; damit kann es wieder gehoben und lebensfähig gemacht werden.

Es ist geradezu zum verwundern, daß bei uns in der Schweiz die genossenschaftliche Idee beim Handwerk nicht mehr Anwendung gefunden hat, während doch die Genossenschaftsform beim Handwerk in andern Ländern seit Jahrzehnten eingeführt und dort damit sehr gute Erfolge erzielt worden sind. Ebenso hat das Genossenschaftswesen in der Schweiz bei andern Interessengruppen, so namentlich bei der Landwirtschaft, bei der Arbeiterschaft sehr segensreich gewirkt.

Bei uns im Handwerk mangelt es eben an der frischen Tatkraft, an dem unbeugsamen Willen, anderseits ist auch eine gewisse Gleichgültigkeit und eine zu wenig genügende Kenntnis des Genossenschaftswesens schuld daran, warum die Genossenschaft im Handwerk noch so wenig Beachtung gefunden hat. Möchten sich immer mehr Handwerker finden, welche die Notwendigkeit der gegenseitigen Unterstützung im Konkurrenzkampfe erkennen; sich vom Nutzen gut geleiteter Genossenschaften überzeugen und die Gründung von Genossenschaften in ihren Kreisen anregen.

Daß die Durchführung dieser Idee in der Praxis und im Handwerk auf verschiedene Schwierigkeiten stoßen wird, ist bei unserer Zusammensetzung und bei der ungleichartigen und mannigfachen Konkurrenz selbstverständlich. Insbesondere wird es schwer halten, das nötige Maß von Solidaritätsgefühl in die Organisation hineinzubringen. Doch vermögen wir nicht einzusehen, warum das, was bei dem stark entwickelten Selbstgefühl unserer Bauern möglich war, es beim Handwerkerstand nicht sein sollte. Zähe, kräftige Erziehung zur Genossenschaftsidee wird auch hier zum Erfolg führen.

Die Anpassung des Handwerks an die neuzeitigen Wirtschaftsformen dürften berufen sein, diesen immer noch bedeutungsvollen Zweig unseres Erwerbslebens wieder auf diejenige Höhe zu heben, wo das Sprichwort vom goldenen Boden sich wieder in Praxis umsetzt.“

Aber nicht nur die Metzger, sondern auch die Bäcker und Konditoren beginnen die Vorteile des genossenschaftlichen Einkaufs einzusehen und zu fruktifizieren. In Nr. 32 der „Schweizer. Bäcker- und Konditorenzeitung“ läßt sich der Präsident der größten bestehenden Einkaufsgenossenschaft des „Schweizerischen Bäcker- und Konditorenverbandes“ folgendermaßen vernehmen:

„Anregungen und Aufklärungen zum genossenschaftlichen Einkauf“.

1. Konkurrenzfähigkeit.

„Jedem Kollegen sollte es einleuchten, daß er nur durch billigen Einkauf der Rohmaterialien den Konkurrenzkampf erfolgreich aufnehmen kann, speziell mit den Konsum- und Lebensmittelvereinen 2c. Diese sind es, die durch Masseneinkauf die denkbar billigsten Preise erhalten. Sie sind praktisch nichts anderes, als eine Vereinigung von Konsumenten. Warum sollen wir sie nicht mit gleicher Waffe bekämpfen, indem wir uns als Produzenten zusammentun?

Das Mißtrauen und der Eigensinn sollten nun doch einmal weichen; haben wir doch Einkaufsgenossenschaften, welche den Beweis erbracht haben, daß sie existenzberechtigt sind und ihren Mitgliedern große Vorteile bieten. Ihre Statuten sind auch so, daß jedes Risiko für den Einzelnen gänzlich ausgeschlossen ist, und sie erlauben auch dem weniger Bemittelten, die gleichen Vorteile zu genießen, wie der besser Situierte sie hat. Die letzteren bleiben vielfach noch fern, weil sie sich stark genug glauben, der Konkurrenz zu trotzen. Es mag ihnen dabei auch noch eine kleine Begünstigung im Einkauf zugute kommen. Dabei vergessen sie aber, daß durch ihren Beitritt die Genossenschaft auf die Höhe kommt, wo sie mächtig wird, ihren Willen durchzusetzen und weit größere Vorteile errungen werden und daß sie dadurch auch Hand bieten, unser Gewerbe vor der Erdrückung des Großkapitals zu retten.

2. Rechnen und Sparkasse.

Die Genossenschaft regelt unter ihren Mitgliedern die Preise. Der Teilnehmer wird von leichtsinnigem Kreditieren von selbst abgehalten, weil er stets besorgt sein muß, das Geld wieder beisammen zu haben bis zu einem weiteren Bezug. Denn es heißt bar bezahlen und es kann somit nicht von einem Nagel an den andern gehängt werden, was schon vielen den Ruin gebracht hat, weil sie dabei etwa das Rechnen unterließen.

Der gemeinsame Bezug kommt auch einer Sparkasse gleich, denn der Reingewinn kommt je halbjährlich oder am Schluß des Jahres zur Verteilung. So kommt der Teilnehmer in den Besitz einer namhaften Summe, mit der er vorher nicht gerechnet hat und ohne die Einkaufsgenossenschaft nicht rechnen konnte.

3. Gegenteilige Behauptungen.

Es wird von vielen Kollegen geltend gemacht, daß es sich nicht wohl schicke, die Konsumvereine und dergleichen zu bekämpfen und dabei das gleiche Prinzip einzuführen, wie jene haben. Aber warum sollten wir im Kampfe eine gute Waffe deswegen verschmähen, weil der Gegner sie auch führt?

Niemand wird sich wohl träumen lassen, daß wir diese Gebilde durch den Boykott oder andere Mittel aus der Welt schaffen können. Unsere Aufgabe ist vielmehr, ihre Konkurrenz uns erträglich zu machen. Das können wir um so eher erreichen, wenn sich alle Kollegen am gemeinsamen Einkauf beteiligen. Je größer der Umsatz, umso größer ist der Erfolg.

4. Unsere Lieferanten.

Wie haben sich unsere Herren Müller zu den Einkaufsgenossenschaften verhalten? — Es wurde bei hoher Konventionalstrafe verboten, diesen irgend welche Begünstigung teil werden zu lassen! Erst nachdem sie einsahen, daß sie sich ins eigene Fleisch schnitten, wurde eine kleine Begünstigung eingeräumt, die aber keineswegs der entspricht, welche die Konsumvereine und Mehlhändler genießen.

Schon lange waren wir Bäcker den Müllern gut genug. Wir mußten unser Mehl immer zu höheren Preisen bezahlen, damit sie dann zu Schleuderpreisen den Genossenschaften und dergl. ihre Ware absetzen konnten. — Sollen wir uns nicht endlich von diesem Joche befreien, indem wir etwas kaufmännischer werden und uns den Preis nicht aufoktroieren lassen? — Wollen wir aber unser Wort mit Erfolg in die Wagschale werfen, so müssen wir eine einige große Masse sein. Dann ist uns der Sieg auch sicher.

5. Die „Abhängigen".

Mit den nicht Müllerfreien wurde anläßlich der Einführung des Kontrollbuchs von den Müllern der Trumpf ausgespielt.

Nehmen wir uns ein Beispiel an den Arbeiterorganisationen, deren Losungswort heißt: Alle für Einen, Einer für Alle! so wird sich auch hier der Weg finden, sich vor Uebervorteilung zu schützen.

Es kann ja dem Kapitalisten nur recht sein, wenn sein Schuldner seine Existenz finden kann. Dadurch weiß er sich vor Verlust geschützt.

Wo es sich um den Bäcker handelt und der Müller Gläubiger ist, ist das gleiche Interesse auch vorhanden. — Nur ist es meistens der Fall, daß sich der Müller einen gewissen Vorteil gesichert haben will. Er verpflichtet den Bäcker zum jährlichen Bezug eines gewissen Quantums Mehl. Wenn es auch begreiflich ist, daß der Müller sich diesen Vorteil gesichert haben will, so kann das doch für den Bäcker sehr verhängnisvoll werden. Es ist mir von gewisser Seite bekannt, daß bei nicht vollem Verbrauch der Bäcker den Müller für den entgangenen Gewinn zu vergüten hat! In den meisten Fällen muß der abhängige Bäcker das Mehl auch noch teurer bezahlen. Es ist darum geradezu ein Wunder, wenn er dennoch seinen Verpflichtungen nachkommen kann.

Warum sollten wir einen strebsamen Kollegen in seiner Bedrängnis nicht nach Kräften unterstützen? Und wir können es ja ganz leicht. Es braucht nur den guten Willen. Wenn die Unabhängigen alle sich zusammentun, so wird es ein leichtes sein, zu erzwingen, daß auch den Abhängigen die Vorteile des gemeinsamen Einkaufs zugute kommen, in der Weise, daß die Firma beim Einkauf durch die Genossenschaft berücksichtigt werden kann, bei welcher sie eben verpflichtet ist.

Dem Müller kann das nur recht sein, denn er bekommt dadurch die Versicherung, daß sein Schuldner nicht nur seinen Verpflichtungen nachkommen kann, sondern er wird seine Schuld auch noch amortisieren können.

Werte Kollegen! Ich hoffe, daß diese Zeilen bei euch Aufnahme finden mögen, und jeder das seine tut zur Erhaltung unseres Berufs. Der genossenschaftliche Einkauf ist einer der besten Wege dazu".

Die dritten im Bunde bilden die Spezierer.

In Basel existiert bekanntlich unter dem Namen „Schweizerische Gewerbepartei" eine Rabattvereinigung, die 8% Rabatt auf alle Einkäufe verspricht und hauptsächlich aus kleinen Spezierern, Milchhändlern, Bäckern rc. besteht, während die größeren Geschäftsinhaber eine andere Rabattgesellschaft, die Basler Konsumgesellschaft, vorziehen.

Diese Rabattvereinigung, die unter anderem sofort, nachdem bekannt geworden, daß in Laufen (Berner Jura) eine Konsumgenossenschaft in Gründung begriffen sei, eine Sektion in Laufen gründete, hat letzthin ihren Jahresbericht veröffentlicht und allen Basler Blättern mit dem Ersuchen um Aufnahme zugestellt. In diesem Jahresbericht, mit dem wir uns gelegentlich noch nach anderer Richtung hin befassen werden, wird zum Schlusse folgendes Loblied auf die Vorteile des gemeinsamen genossenschaftlichen Einkaufs gesungen:

Die großen Vorteile, die durch den genossenschaftlichen Einkauf erzielt werden, sind leider noch zu wenig bekannt, viele Geschäftstreibende sind darüber nicht genügend aufgeklärt, es gibt sogar noch Geschäftsinhaber, die der Meinung sind, sie kaufen gleich gut und gleich billig ein, wie die Genossenschaften. Es kann nicht genug darauf aufmerksam gemacht werden, die Geschäftstreibenden möchten nur darauf sehen, prima Ware und diese zu vorteilhaften Preisen einzukaufen.' Solches ist dem einzelnen Geschäftsmanne kaum möglich und daher der Zusammenschluß unvermeidlich und nur dem heutigen Zeitgeist entsprechend.

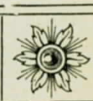
Wenn eine geschlossene Einheit ihre Einkäufe macht, kann sie ganz andere Vorteile erringen als wenn einer, und sei er auch noch so bedeutend, allein kauft, denn der gesteigerte Umfang der Aufträge veranlaßt den Lieferanten zu Vergünstigungen, die er dem Einzelnen selbstverständlich nicht einräumen kann; ich lade daher zum Schlusse alle uns noch fernstehenden Handels- und Gewerbetreibenden ein, sich uns anzuschließen, denn Einigkeit macht stark.

Wir sind natürlich nicht naiv genug, anzunehmen, daß diese drei Berufsgruppen, nachdem sie endlich den Vorteil des gemeinsamen Einkaufs und der Ausschaltung der Zwischenhändler eingesehen haben, nun den Kampf gegen die Konsumvereine einstellen werden; dagegen können diese Gegner unserer Bewegung nicht mehr vorhalten, wir ruinieren den Mittelstand durch Ausschaltung des Zwischenhandels, denn das besorgen sie nun an ihrem Orte mit gleicher Konsequenz.

Für den überzeugten Genossenschafter sind dagegen diese Beispiele ein Ansporn mehr, um erst recht treu zu seiner Genossenschaft zu halten; denn er muß sich sagen, wenn selbst die kleinen Zwischenhändler den Groß- und Migros-Handel als wirtschaftlich überflüssig erklären, ist der Konsument erst recht berechtigt und verpflichtet, auch seinerseits bei der Deckung seines Bedarfes alle wirtschaftlich nicht notwendigen Zwischenglieder auszuschalten.



Genossenschaftliche Rundschau.



Das Genossenschaftswesen am schweizerischen Katholikentag in Zug. Am Katholikentag in Zug, am 22. August 1909, hielt Prof. J. Jung ein Referat über die Frage: „Was schulden wir dem Arbeiterstand", in dem sich auch folgende Ausführungen über das Genossenschaftswesen finden:

„Das Genossenschaftswesen, das einerseits der individualistischen freien Konkurrenz Schranken setzt, anderseits das christliche Solidaritätsbewußtsein gegenseitiger Hilfe und Unterstützung in die Praxis umsetzt, fand auch in unsern christlichen Arbeiterorganisationen freudige Aufnahme. Die modernen genossenschaftlichen Unternehmungen haben eigentlich im Mittelstand ihre Wiege und ihre mächtige Förderung. Hat ja Deutschland allein 1908 24,000 und davon 16,000 Kreditgenossenschaften mit einem Großkapital von 3 Milliarden. Die christliche Arbeiterschaft der Schweiz sah in diesem Mittel die mächtige Waffe, das Arbeitsverhältnis zu bessern und den Ertrag der Arbeit sich möglichst zu sichern.

Von gewisser Seite hat man die genossenschaftlichen Unternehmungen der christlichen Arbeiterorganisationen als einen Vorstoß gegen den Mittelstand bezeichnet. Gerade das Gegenteil. Einerseits ist die Genossenschaftsidee eine Mittelstandsidee im eminenten Sinne, im Kampfe mit der Hochfinanz das bewährteste Mittel der Selbsterhaltung, anderseits sind die genossenschaftlichen Unternehmungen der Arbeiter der sicherste Weg, die Arbeiter dem Mittelstande zuzuführen. Gewiß, wirtschaftliche Neuerungen und Umwälzungen können da und dort einzelne Existenzen gefährden, aber wenn dafür Tausende wirtschaftlich gehoben und selbständig gemacht werden, darf man sie eben so wenig verurteilen, wie die Gotthardbahn, da sie den Postillon außer Kurs gesetzt.

Es gibt zwar neuere und neueste Nationalökonomen, die den Genossenschaften, speziell den produktiven, keine lange Lebenszeit verheißen, allein sie haben übersehen, daß allen frühern derartigen Gesellschaften ein Zentrum und ein Mittelpunkt fehlte in einem zentralen Geldinstitute, das den Ausgleich besorgt und die notwendigen Mittel zur Verfügung stellt.

Dieser wahre Grundsatz hat die christliche Organisation zur Schaffung einer eigenen Schweizer-Genossenschaftsbank geführt. Gewiß ist das ökonomische, erzieherische Ziel, das sie durch die hundert in der Schweiz zerstreuten Sparkassen im Auge hat und

die Verwertung der Arbeitergelder zum eigenen Nutzen und Vorteil, der Organisation, ihre erste Aufgabe. Aber die Genossenschaftsbank ist zugleich Zentralkassa für den Schweizer. Raiffeisenverband geworden und damit gleichsam die goldene Brücke, auf der Arbeiter und Mittelstand sich kameradschaftlich die Hand reichen. Diese ganze Richtung der christlich-sozialen Organisationen ist also nichts anderes, als im weitesten Sinne Mittelstandspolitik."

Wenn diese Ausführungen auch an und für sich keine neuen Gesichtspunkte erschließen, so ist doch bemerkenswert, daß sie an dem Parteitag einer schweizerischen politischen Partei bürgerlicher Richtung gehalten werden konnten ohne Widerspruch zu finden, während die anderen großen bürgerlichen politischen Parteien der Schweiz sich ängstlich hüten, zum Genossenschaftswesen klipp und klar Stellung zu nehmen, auch wenn sie offiziell die „soziale Reform" auf ihr Programm genommen haben.

Das Bestreben, latente Gegensätze unter den Mitgliedern nicht an den Tag treten zu lassen, mag vom opportunistischen Standpunkt aus diese Haltung rechtfertigen; da unsere Politik dagegen je länger je mehr Wirtschaftspolitik wird, gleicht dieses Vorgehen einigermaßen der „Vogel-Strauß"-Politik. Auf die Dauer werden alle politischen Parteien, wenn sie wirklich sozialreformerische Parteien sein wollen, die Genossenschaftsbewegung, neben der Bodenreform die wichtigste soziale Reformbewegung, nicht ignorieren können.

Umsätze der Großeinkaufsgesellschaften im 1. Halbjahr 1909. Wir sind in der Lage, die Umsätze folgender Großeinkaufsgesellschaften für das erste Halbjahr 1909 mitzuteilen:

	1909	Differenz gegenüber 1908	
	Fr.	Fr.	%
C. W. S., Manchester	307,372,375	+ 401,000	+ 0,1
S. C. W. S., Glasgow	89,492,500	·/.5,640,150	·/. 6,3
G. E. G., Hamburg	39,531,387	+3,374,836	+ 9,3
F. D. B., Kopenhagen	28,060,000	·/. 84,375	*)
V. S. K., Basel	9,428,370	+1,828,966	+24,07
Hangya, Budapest	7,811,133	+ 923,335	+13,41
K. K., Helsingfors	6,204,361	+ 371,882	+ 6,37
G. ö. K., Wien	7,380,500	+ 351,000	+11,03
V. r. K., Moskau	1,507,500	+1,016,000	+165,0



Unlauterer Wettbewerb und Hausierwesen. Man liest in den Tageszeitungen:

Ein schweizerisches Ausverkaufs- und Hausiergesetz. Die Vereinigung der Kaufleute in Winterthur hat dem schweiz. Handels- und Industrieverein eine Eingabe unterbreitet mit einem Entwurf für ein schweiz. Ausverkaufsgesetz, mit Vorschlägen für Maßnahmen gegen den unlautern Wettbewerb und solchen für die Regelung des Hausierwesens und der Abzahlungsgeschäfte. Bezüglich des Hausierwesens wird verlangt: 1. Kündigung sämtlicher Gegenrechtsverträge mit dem Ausland; 2. Ausschluß aller Ausländer; 3. Ausschluß jeglicher professioneller Hausierer, auch für Schweizerbürger, sofern diese gesund und jung sind; 4. Abgabe von Hausierpatenten nur an gebrechliche ältere und arme Personen, die keinen andern Beruf mehr ausüben können. Wucherischen Abzahlungsgeschäften will die Eingabe auf die Weise den Boden entziehen, daß Eigentumsverschreibungen bis zur Abzahlung verboten werden.

Diese Mitteilung konnte den Anschein erwecken, als ob hier eine neue Forderung gestellt werde. Tatsächlich sind ähnliche Eingaben schon wiederholt gemacht worden. Die Bestrebungen, den Hausierhandel abzuschaffen oder so zurückzubinden, daß er bedeutungslos wird, sind schon alt und gehen zum Teil von den gleichen Kreisen aus, die auch die Konsumvereine am liebsten vernichten wollten, wenn das in ihrer Macht stünde. Im Jahre 1898 schon hat der Zentralvorstand des Vereins schweiz. Geschäftsreisender von seinem damaligen Sekretär Schwander ein Gutachten über „Hausierwesen und Hausiergesetzgebung" ausarbeiten lassen, in dem die vollständige Abschaffung des Hausierwesens angeraten wurde. Im Jahre 1902 hat das schweiz. Handels- und Industriedepartement über diese Frage, wie über die des unlauteren Wettbewerbes, sich verschiedene Gutachten erstatten lassen, unter anderem auch von der Direktion unseres Verbandes. Letzteres ist im Druck erschienen und kann vom Verbandssekretariat bezogen werden.*) Bekanntlich hat sich dieses Gutachten gegen die geplanten Einschränkungen der Handels- und Gewerbefreiheit ausgesprochen. Die organisierten Konsumenten haben zwar kein Interesse daran, speziell für das Hausierwesen oder für die Ausverkaufspraktiken einzutreten. Vom Standpunkte der Handels- und Gewerbefreiheit aus können sie dagegen nicht für eine solche staatliche Reglementierung der Warenvermittlung eintreten. Das wirtschaftliche Leben ist so vielgestaltig, daß eine staatliche Reglementierung desselben nie im Stande sein wird, unlautere Praktiken auszurotten; das vermag nur der organisierte Konsum. Diejenigen Kreise, die ein eidgenössisches Ausverkaufsgesetz fordern, scheinen zu glauben, daß solche Gesetze den sogenannten reellen Handel schützen und andererseits die Warenhäuser und ähnliche Geschäfte in ihrer Ausdehnung hindern werden. Tatsächlich ist das Gegenteil der Fall. Solche Gesetze können nie so redigiert werden, daß ein routinierter Geschäftsmann nicht nach einigen Versuchen die alten Praktiken in neuer Form weiter betreiben könnte, während dann oft gerade die, die nach solchen Gesetzen gerufen, in ihrer Unbeholfenheit in den Maschen des Gesetzes hängen bleiben und ihre wirtschaftliche Bewegungsfreiheit verlieren. Die Freunde eines eidgenössischen Ausverkaufsgesetzes mögen doch ihre Gesinnungsgenossen an denjenigen Orten, wo das Ausverkaufswesen heute schon kantonal geregelt ist, fragen, ob sie unter der Herrschaft solcher kantonaler Gesetze gegen den unlauteren Wettbewerb geschäftlich vorwärtsgekommen sind und ob sie nicht schon oft ein solches Gesetz in der Anwendung, die es bei den Behörden und Gerichten gefunden, ins Pfefferland gewünscht haben. Man sollte meinen, einsichtige Kaufleute hätten vorerst an den Chikanen des eidgenössischen Lebensmittelgesetzes genug zu verdauen und hätten keine Sehnsucht, nach einer weiteren Zwangsjacke! Es scheint auch hier zu gelten: „Nichts gelernt und nichts vergessen!"

*** **Anzeichen der Wirtschaftskrisen.** Durch ein Dekret des französischen Arbeitsministers Viviani war ein Ausschuß bestellt worden, um 1. die Symptome wirtschaftlicher Krisen zu beobachten und 2. nach Mitteln zur Vorbeugung von Arbeitsstockungen, die sich aus diesen ergeben können, zu suchen. Der erste Teil dieser Aufgabe ist nun erledigt. In einem ausführlichen Bericht sind die Schwierigkeiten der wirtschaftlichen Meteorologie dargelegt und folgende Vorschläge gemacht worden: 1. Es wäre angezeigt in Frankreich eine periodische Veröffentlichung von „Index Numbers" zu organisieren und einen der bestehenden statistischen Dienste mit der beständigen Beobachtung der Preise auf den Hauptmärkten der Welt zu betrauen. 2. Es wäre zweckdienlich, daß die Angaben über den Eisenbahnverkehr durch die Veröffentlichung von Statistiken vervollständigt werden, die einheitlicher aufgestellt, sich schneller folgen müßten. Als Anzeichen für das Erkennen wirtschaftlicher Krisen werden acht Punkte aufgeführt: 1. die Schwankungen des Wechsel-Portefeuilles der Banque de France; 2. die des Metallbestandes dieser Bank; 3. die Preise der Rohstoffe, der Nahrungsmittel und der Gesamtheit der Erzeugnisse; 4. der französische Außenhandel; 5. der Verbrauch von Kohle; 6. der Preis des Gußeisens; 7. der Verkehr auf den Eisenbahnen und 8. die Arbeitsstockungen in der Industrie.

Der Symptome einer wirtschaftlichen Krisis sind natürlich viele; sie ließen sich auch erkennen aus dem Zu=

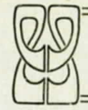
*) Das Düngergeschäft, dessen Umsatz in diesem Jahre zirka Fr. 830,000 betrug, ist nicht mitberücksichtigt, da es in diesem Jahre zum selbständigen Geschäft umgebaut worden ist.

*) Die Stellung der Konsumenten zur Gesetzgebung betr. den unlauteren Wettbewerb und Hausierhandel 1909. Preis 20 Rappen.

und Abgang von Mitgliedern in größeren Konsumvereinen, namentlich in den Industriezentren, sowie aus einer Konsumstatistik, wie sie von einigen wenigen Verbandsvereinen angelegt worden ist. Es wird aus einer solchen Statistik hervorgehen, daß in Zeiten der Krisis, wie wir sie seit bald zwei Jahren durchkosten, der vermögenslose Konsument mit geringem und mittlerem Einkommen mit den billigeren Produkten vorlieb nehmen muß und die teureren, und daher qualitativ besseren Artikel, zurückbleiben. Es wäre sehr zu wünschen, daß die vor zwei Jahren von Herrn Minister Viviani veranlaßte Genossenschaftsstatistik nach dieser Richtung erweitert und fortgesetzt würde.

Sehr gespannt sind wir auf den Bericht über die Mittel zur Vorbeugung von Arbeitsstockungen. Es ist ja sehr modern, der Arbeitslosigkeit durch das soziale Versicherungswesen zu begegnen, das ein bestimmtes Einkommen gleichwohl sichern soll, wenn die erwerbende Kraft des Arbeitenden, sei es durch Unfälle oder durch Krisen aufhört. Die Mittel dieser Versicherungen werden aber aufgebracht durch Schutzzölle und indirekte Steuern; die Mittel hat also der Arbeitslose schon zur Zeit der vollen Beschäftigung und auch während der arbeitslosen Zeit selbst beschafft. Eine gerechte Verschiebung des Nationaleinkommens findet nicht statt, indem der Staat nur einen Teil dessen gibt, was er zuvor vom Konsumenten in Form von Zöllen empfangen hat.

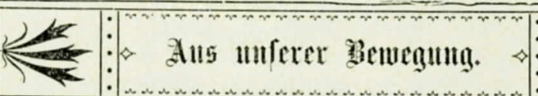
Um eine wirksame Heilung herbeizuführen, müßte die Krankheitsursache beseitigt werden. Diese liegt aber in der unsinnigen Produktion für einen unbekannten Markt, wodurch die Uebersicht für den quantitativen Bedarf des Konsums notwendigerweise verloren geht. Um diesen in die Hände zu bekommen, schließen sich die Kapitalien immer mehr zusammen, stellen die Konsumenten in ihren Dienst und forcieren sie zur Warenerzeugung. Das führt notwendigerweise zur Ueberproduktion, diese zu Absatzstockungen und Arbeiterentlassungen, die in den städtischen Ansammlungen großer Proletariermassen sich besonders fühlbar machen. Bessert sich die Konjunktur, geht derselbe Rummel von neuem los, das nennt man unabänderliche wirtschaftliche Naturgesetze, die man als heilige Ordnung preist. Helfen kann nur eine radikale Aenderung der heutigen merkantilistischen und kapitalistischen Wirtschaftsweise. Das ist aber wiederum nur möglich durch Organisation des Konsums und in der Folge durch die Anpassung der Produktion an denselben mittelst Einführung der Eigenproduktion durch die Konsumenten.



Allgemeine Wirtschaftsgenossenschaft.

In Zürich hat sich, wie aus dem Handelsamtsblatt vom 7. September 1909 zu ersehen, unter der Bezeichnung „Allgemeine Wirtschaftsgenossenschaft" eine Genossenschaft gegründet, die anscheinend den Statuten nach eine Art Produktiv- und Versicherungs-Genossenschaft, die sich aber nicht auf die Angehörigen eines einzelnen Berufs beschränkt, darstellen soll. Der Eintrag im Handelsregister lautet folgendermaßen:

Unter der Firma Allgemeine Wirtschafts-Genossenschaft hat sich mit Sitz in Zürich am 26. Juni 1909 eine Genossenschaft gebildet. Dieselbe bezweckt die Schaffung ständiger Arbeitsgelegenheit für die Mitglieder und ihre Nachkommen, unter Wahrung möglichster Freizügigkeit und Garantie für den Arbeitsertrag, soweit er nicht von der Gesellschaft für allgemeine Zwecke und für die Zukunft zurückbehaiten werden muß, sowie den Mitteln der Gesellschaft entsprechende Sorge für alle in ihr irgendwie arbeitsunfähig gewordenen Mitglieder und im Bedürfnisfalle Uebernahme der Versorgungspflicht für die Nachkommen von Mitgliedern, unter Vorbehalt des Bestimmungsrechtes über sie. Wer Mitglied der Gesellschaft werden will, muß sich in ihre Rechte einkaufen. Die Mitglieder bezahlen auf Rechnung ihrer Einkaufssumme einen monatlichen Beitrag von mindestens Fr. 5 und leisten im weitern die eventuell bedungenen obligatorischen Versicherungsbeiträge. Um als mitarbeitendes Mitglied der Genossenschaft zu beginnen, müssen Fr. 200 der vereinbarten Einkaufssumme einbezahlt sein, oder es ist dieser Betrag in monatlichen Raten von Fr. 20 zu bezahlen. Der Monatsbeitrag zur Liquidation der Einkaufssumme beträgt im Minimum Fr. 10. Die Beiträge sind bis zur Höhe einer womöglich bei der Aufnahme festgelegten Einkaufssumme zu entrichten. Diese Summe beträgt für einen bis 25jährigen, ledigen, gesunden Mann, der bei seinem Eintritt nicht Anspruch auf Zuweisung qualifizierter Arbeit Anspruch erhebt, Fr. 1000. Für andere Kandidaten wird die Einkaufssumme durch einen von der Generalversammlung aufgestellten Tarif bestimmt. Sind beim Eintritt in die Genossenschaft Nachkommen oder Anverwandte, für die die Mitglieder zu sorgen haben, vorhanden, so können hinsichtlich der Versorgungspflicht besondere Vereinbarungen getroffen werden. Der Austritt kann durch schriftliche Mitteilung an den Vorstand jederzeit erfolgen. Er erfolgt ferner durch Tod und Ausschluß. Die Erträgnisse der Arbeit sind an die Genossenschaft abzuliefern oder gegen Gutschein der Genossenschaft weiterzugeben. Die Genossenschaft behält soviel als nötig ist, um die abgegebenen Produktionsmittel in Stand zu halten; vom Ueberschuß zieht sie für ihre Zwecke eine bestimmte Steuer ab, die von der Generalversammlung festgesetzt wird und von der Höhe der insgesamt abgegebenen Produktionsmittel, der Geschäftslage und dem Reinertrag abhängt. Das übrige wird an die beteiligten Mitarbeiter eines resp. Betriebes nach der geleisteten Arbeit verteilt, wobei solchen, deren Arbeit schwer oder widerwärtig war, oder die besondere Tüchtigkeit voraussetzte, oder eine erhöhte Verantwortlichkeit verlangte, nach Vereinbarung höher bezahlt wird. Für die Verbindlichkeiten der Genossenschaft haftet nur deren Vermögen; jede persönliche Haftbarkeit der einzelnen Genossenschafter ist ausgeschlossen.



Aus unserer Bewegung.



Geschäftsreisende und Konsumvereine. Die Liste derjenigen Verbandsvereine, die beschlossen haben, keine Geschäftsreisenden mehr zu empfangen, hat sich wieder um drei Namen vermehrt, nämlich:

54) Dürrenast,
55) Roggwil,
56) Lyß.

Herisau. Unter dem Schlagwort „Die Wohltaten der Konsumvereine" veröffentlicht das „Volksrecht" vom 20. Aug. l. J. folgende Mitteilung aus Herisau:

Die Wohltaten der Konsumvereine. Wieder einmal zeigt sich ein Konsumverein ganz augenfällig als Preisregulator, spart er der Bevölkerung am Hauptnahrungsmittel, am Brot, viele hundert oder tausend Franken. Die hohen Brotpreise in Herisau veranlaßten die Verwaltung des dortigen Konsumvereins zu dem Beschlusse, den Brothandel einzuführen. Der Beschluß allein schon, nicht erst sein Vollzug, brachte die Bäcker auf die Strümpfe und führte eine Preisherabsetzung herbei. „Freiwillig" kamen die Herren dazu, einen Brotabschlag von 8 Cts. (!) eintreten zu lassen. Vielleicht heißt es nun aber auch bei den Bäckern wie oftmals bei den Königen in der Geschichte: zu spät! und läßt sich der Konsumverein nicht mehr umstimmen, sondern geht daran, den Brothandel einzuführen, wie vor ihm schon hundert andere Bruderorganisationen in der Schweiz. Wieder sehen wir, welche Kraft der einzelne Konsument besitzt, wenn er sie nicht achtlos verschwendet, sondern sich vereinigt mit allen Konsumenten seines Ortes zum gemeinsamen Bezug und Verkauf von Lebensmitteln und andern Bedarfsgegenständen.

Tessin. Wie von neutraler Seite die Aussichten der Konsumgenossenschaftsbewegung im Tessin beurteilt werden, zeigt folgende Korrespondenz aus dem „Berner Tagblatt" vom 1. September 1909:

Durch den langsamen wirtschaftlichen Aufschwung des Kantons hat auch die Genossenschaftsbewegung hier erfreuliche Fortschritte gemacht. Mit ihr muß man freilich die zahlreichen Coopérativa di Consumo betitelten Geschäfte nicht verwechseln, die als Privatunternehmungen den Namen nicht verdienen. Bei Neueinschreibungen ins Handelsregister wird mehr und mehr darauf gedrungen, daß dieser Name den wirklichen Konsumgenossenschaften reserviert bleibt. Solche bestehen als Mitglieder des schweizerischen Verbandes in Bellinzona, Lugano, Chiasso, dem Uhrmacherdorf Arogno und dem Grenzörtchen Novazzono. Locarno geht eben daran, einen Konsumverein auf genossenschaftlicher Basis zu gründen. Auch Brissago dürfte dann nachfolgen. Die Tatsache, daß die nächstjährige Delegiertenversammlung des Verbandes schweiz. Konsumvereine zum ersten Mal im Tessin, in Lugano, stattfindet, und der Umstand, daß seit einigen Monaten auch ein Tessiner, Rusca aus Chiasso, im Verwaltungsrate des schweizerischen Verbandes sitzt, wird der Tessiner Genossenschaftsbewegung zu weiterem Aufschwung verhelfen. Es ist auch anzunehmen, daß die Bundesbahnen in absehbarer Zeit die von der Gotthardbahn übernommenen Konsumgeschäfte in Biasca, Bellinzona und Chiasso auflösen werden, was deren Verschmelzung

mit den bestehenden oder noch zu gründenden Konsumvereinen des schweizerischen Verbandes zur Folge haben dürfte.

Zürich. Genossenschaftsschuhmacherei. Ueber die Entwicklung dieses Verbandsvereins lesen wir im „Volksrecht" vom 7. September was folgt:

„Der Umsatz im I. Semester 1909 betrug Fr. 44,580, gegenüber dem gleichen Zeitraum im Vorjahre eine große Vermehrung; denn der Umsatz im ganzen Jahre 1908 erreichte bloß die Summe von Fr. 58,277. Die Zahl der in der Genossenschaft beschäftigten Personen ist seit Neujahr von 12 auf 20 Personen gestiegen. Die Mitgliederzahl wuchs von 146 auf 180 an, dementsprechend auch das Anteilscheinkapital. Die Vergrößerung des Betriebes veranlaßte den Vorstand, einen ständigen Verwalter (Geschäftsführer) anzustellen; die Wahl fiel auf Herrn Glück, der seit Reorganisation der Genossenschaft in der Betriebskommission tätig war. Um der Kundschaft noch eine größere Auswahl zu bieten, wurde das Warenlager auf den Betrag von Fr. 40,000 erhöht (Ende 1908 betrug dasselbe bloß Fr. 17,000). Ferner wurde, um einer eventuell zu gründenden Schneidergenossenschaft Pionierdienste zu leisten, ein Musterlager von Kleiderstoffen und Manufakturwaren vom Verband schweizerischer Konsumvereine in der Langstraße 43 (Außersihl) errichtet. Jedermann hat also die Möglichkeit, auch seinen Bedarf an Kleider- und Anzugstoffen bei der Genossenschaft zu decken.

Im Monat Oktober wird noch eine vierte Werkstatt für Reparaturen Ecke Steinstraße-Erlachstraße (Wiedikon) eröffnet. Damit ist in Zürich der dritte Kreis mit Filialen ziemlich gleichmäßig versorgt."



Genossenschaftsbewegung des Auslands.



England und Schottland.

Der schottische Großeinkaufsverband erzielte im ersten Semester des laufenden Jahres einen Umsatz von Fr. 89,492,490 oder Fr. 5,640,150 weniger als im gleichen Zeitraum des Vorjahrs. Die wirtschaftliche Depression hat also auch in diesem Jahr noch angehalten. Aus den eigenen Betrieben des Verbandes wurden Waren bezogen im Betrage von Fr. 28,589,700, d. h. Fr. 222,800 mehr als in den korrespondierenden sechs Monaten des Vorjahres. Mehr als ein Viertel der vom Verbande an die Vereine vermittelten Waren stammt demnach aus den eigenen Produktionsanstalten.

Die Rechnung schloß ab mit einem Nettoüberschuß von Fr. 3,787,000. Davon werden Fr. 2,793,175 zu Rückvergütungen verwendet, Fr. 186,425 in den Reservefonds und Fr. 38,950 in eine Spezialreserve gelegt, Fr. 172,975 erhält das Personal als Ueberschußanteil und Fr. 595,400 werden auf neue Rechnung vorgetragen.

Das Anteilscheinkapital hat um Fr. 88,000 zugenommen und beträgt gegenwärtig Fr. 9,926,675. Insgesamt stehen dem Verbande Betriebsmittel im Betrage von Fr. 83,386,100 zur Verfügung. Der Buchwert der Gebäude des Verbandes beträgt Fr. 9,700,000 (ursprünglich Fr. 22,456,050). Es sind also schon annähernd 13 Mill. Fr. amortisiert worden. Hierzu kommt der Bodenwert im Betrage von Fr. 1,667,000. Der Verband umfaßt 280 Vereine mit rund 400,000 Mitgliedern.

Frankreich.

Der „Ostschweiz" entnehmen wir folgende Notiz:

Genossenschaftlicher Eisenbahnbetrieb. Das französische Bautenministerium beschäftigt sich gegenwärtig mit einem sehr interessanten Plane. Der Gedanke kommt vom Ministerpräsidenten Briand, aber dem Minister Millerand kam die Aufgabe nicht unwillkommen, da sie ganz in der Richtung seiner eigenen sozialreformerischen Ideen liegt. Es handelt sich um nichts anderes als um den genossenschaftlichen Betrieb einer Eisenbahn. Man kann zunächst nur von einem Versuch reden und zwar von einem Versuch im kleinen. In einem Departement, das man vorläufig nicht nennen soll, existiert eine Lokalbahngesellschaft, die mit ihrem Personal ewig in Streit liegt. Arbeitseinstellungen und Aussperrungen legen den Betrieb oft wochenlang still. Um diesem Uebel abzuhelfen, will die Regierung nun die nächstens erlöschende Konzession den als Genossenschaft organisierten Angestellten und Bediensteten zuwenden. Diese Genossenschaft würde also Konzessionärin werden und zwar auf 30 Jahre. Doch könnte sie die Bahn nicht selbst ausbeuten. Sie müßte vielmehr die Konzession an eine Kommanditgesellschaft auf Aktien zedieren, die dafür der Genossenschaft jährlich die Hälfte des Gewinnes überließe. Auf diese Weise käme also eine Gewinnbeteiligung der Angestellten und Bediensteten zustande.

Italien.

Genossenschaftliche Erfolge. Nachdem mit Beginn der diesjährigen Kammersession die dem italienischen Parlament angehörenden Genossenschafter aller Parteien sich zu einer Vereinigung zur Förderung des Genossenschaftswesens zusammengeschlossen hatten, kann heute schon über die erzielten Erfolge berichtet werden. Zunächst hielt der langjährige Minister Luzzatti eine begeisterte Rede zu Gunsten der Genossenschaften, welche mit allgemeinem Beifall aufgenommen wurde. Den unermüdlichen Bemühungen der im Parlament sitzenden Genossenschafter ist es gelungen, vom Justizminister die Erlaubnis zu erhalten, die offiziellen Mitteilungen der Genossenschaften, welche laut Gesetz im offiziellen Amtsblatt bekannt zu machen waren, auch in anderen Tagesblättern anzuzeigen, wodurch eine Verzögerung der Ankündigungen in Zukunft vermieden wird. Ferner hat er das Versprechen gegeben, daß einige zwischen Arbeitsgenossenschaften und dem Staat schwebende Prozesse zu Gunsten der Genossenschaften entschieden werden sollen. Der Finanzminister hat angekündigt, daß er die bisher an der Tagesordnung stehenden Besteuerungsmißgriffe aus der Welt schaffen und eine größtmögliche Berücksichtigung der Interessen der Genossenschaften befürworten will. Der Arbeitsminister hat Weisung gegeben, daß in Zukunft genossenschaftliche Betriebe bei der Erteilung von Arbeitsaufträgen in erster Linie und noch mehr als früher berücksichtigt werden sollen. Dr. T.

Kommunale Konsumvereinsgründung. Nachdem die aus Konservativen und Klerikalen bestehende Stadtverwaltung von Lucca verschiedene Versuche zur Beseitigung der Lebensmittelteuerung ohne Erfolg angestellt hatte, hat sie Ende Juli an die Gemeinde einen Aufruf erlassen, in dem zu einer Versammlung zwecks Gründung eines großen Konsumvereins eingeladen wird. Dr. T.

Totentafel.

† In Zürich starb der weit über die Grenzen unseres Vaterlandes hinaus bekannte Philantrop Herr a. Pfarrer Bion, ein menschenfreundlicher Mann in des Wortes vollster Bedeutung, frei von aller konfessionellen und politischen Engherzigkeit. Durch Gründung der bekannten Ferienkolonien, durch Errichtung von Jugendhorten und Erholungshäusern für Jung und Alt hat er sich ein bleibendes Denkmal in den Herzen aller derjenigen errichtet, denen die Wohltaten dieser Anstalten zu teil wurde.

Da auch an der Wiege der Konsumvereine die Gemeinnützigkeit stand und diese stets bestrebt sind, gemeinnützig zu wirken, so erachten wir es als unsere Pflicht, dieses großen Förderers des Guten und Gemeinnützigen ehrend zu gedenken mit dem Vorsatze, seine sozialreformatorische Wirksamkeit als Beispiel zu nehmen und auf genossenschaftlichem Wege weiterhin in seinem Sinn und Geiste zu wirken. T.

Verantwortlich für die Herausgabe: Verband schweiz. Konsumvereine. — Verantwortliche Redaktion: Dr. Oskar Schär.



Verantwortlich für den Druck: G. Krebs in Basel.